

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auf Grund des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 – StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 112/2008, sind im Verordnungsweg Konkretisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Erlassung der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung – StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 4/2009, Rechnung getragen.

Zweck dieser Novelle der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung ist die Anpassung des Pflegeelterngeldes (§ 14 Abs. 1), der Erstausrüstungspauschale für Pflegeeltern (§ 15) sowie des Entgeltkatalogs (Anlage 2) durch eine Erhöhung der in diesen Bestimmungen genannten Beträge um 4,75 %.

2. Inhalt:

In Verhandlungen des ressortzuständigen Mitglieds der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Österreichischen Städtebund- Landesgruppe Steiermark und dem Steiermärkischen Gemeindebund wurde Konsens über eine Erhöhung der in der StJWG-DVO festgesetzten Leistungen und Entgelte um 4,75% erzielt.

Die Erhöhung der festgesetzten Leistungen und Entgelte um diesen Prozentsatz wird wie folgt begründet: neben der Anhebung um den Faktor der Verbraucherpreisentwicklung und dem teilweisen Nachziehen von nicht erfolgten Wertanpassungen für die Jahre 2005, 2007 und 2008, sollte auch die schrittweise Anrechnung von Mehrkosten der LeistungserbringerInnen auf Grund der Anwendung des „*Kollektivvertrages für die Berufsvereinigung von ArbeitgeberInnen für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) und deren ArbeitnehmerInnen*“ im Hinblick auf die Reduzierung der Wochenarbeitsleistungszeit von 40 auf 38 Stunden Berücksichtigung finden.

Der Preis der Leistung „*Sozial- und Lernbetreuung*“ soll neu festgesetzt werden, da sozialversicherungsrechtliche Grundlagen hinsichtlich „*Angestelltenverhältnisse*“ zu berücksichtigen sind.

Die Erhöhung des Pflegeelterngeldes, der Erstausrüstungspauschale sowie der Leistungen und Entgelte gemäß Anlage 2 soll mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Die Kundmachung der Anlage 2 erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung.

Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 9a StJWG 1991.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Erhöhung des Pflegeelterngeldes, der Erstausrüstungspauschale sowie der Leistungen und Entgelte gemäß Anlage 2 ab dem Jahr 2010 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2008 wie folgt:

	Kosten in Euro und Cent		
JWG: Gesamtkosten	100%	60% (Land)	40% (SHV + Graz)
Ausgangsbasis Rechnungsabschluss 2008	74.378.641,91		
3,4% Erhöhung auf 2009	2.528.873,82		
Summe	76.907.515,73		
4,75% Erhöhung auf 2010	3.653.107,00	2.191.864,20	1.461.242,80
Summe	80.560.622,73	48.336.373,64	32.224.249,09

Insgesamt ist daher mit einer Steigerung von 3,653.107,- Euro der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) 2,191.864,20 Euro und für die Sozialhilfverbände sowie die Stadt Graz (40 %) 1,461.242,80 Euro.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen und Entgelte belaufen sich auf 80,560.622,73 Euro. Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher 48,336.373,64 Euro. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt 32,224.249,09 Euro.